

Übersicht zur Anzeigepflicht von Trinkwasserversorgungsanlagen“(gilt auch für vorhandene Anlagen)

Trinkwasser- verordnung vom 21.05.2001 mit den seit 01.11.2011 gültigen Änderungen	Beschreibung der Wasserversorgungsanlage	Errichtung spätestens 4 Wochen im Voraus	Erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme spätestens 4 Wochen im Voraus sowie die Stilllegung von Teilen innerhalb von 3 Tagen	Bauliche o. betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus	Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person spätestens 4 Wochen im Voraus	Errichtung oder Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Anzeigeformular	Entnahme von mehr als 10 m³/Tag oder es werden 50 Personen oder mehr versorgt	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Anzeigeformular	Entnahme von weniger als 10 m³/Tag oder Versorgung von weniger als 50 Personen im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) Anzeigeformular	Anlagen, die nur der eigenen Versorgung dienen	X	X	X	X	
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) Anzeigeformular	Wassertanks an Bord von Flugzeugen, Schiffen, Bussen, Bahnen u.ä. bis zum Zapfhahn		nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit		
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) Anzeigeformular	Trinkwasserinstallationen aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird, die von einem Wasserwerk oder anderen Anlagen versorgt wird	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	nur im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit	
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) Anzeigeformular	Erwärmungsanlagen mit einem Wasserspeicher ab 400 l oder mit einem Wasserinhalt ab 3 Litern zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle		nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit-	nur im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit		
Anlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) Anzeigeformular	zeitweise betriebene Anlagen (z. B bei Großveranstaltungen, Volksfesten oder Märkten)					X